

Reglement für die Haltung von Haustieren

Der Mietvertrag der Baugenossenschaft Sonnengarten verbietet die Haltung von Haustieren ohne schriftliche Zustimmung des Vorstandes.

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Ausnahmen und tragen der heutigen Sachlage besser Rechnung. Die Anwendung des Reglements soll dabei den Appell an die gegenseitige Toleranz nicht ausschliessen.

A. Tierkategorien

1. Die Tiere werden verschiedenen Kategorien zugeordnet:
 - a) Tiere, die ohne Bewilligung gehalten werden dürfen;
 - b) Tiere, zu deren Haltung eine schriftliche Bewilligung erforderlich ist;
 - c) Tiere, deren Haltung verboten ist.
2. Ohne Bewilligung dürfen gehalten werden:
 - a) Kleintiere in Käfigen, wie Goldhamster, Meerschweinchen etc.;
 - b) Vögel in Käfigen, soweit sie keine Lärmimmissionen verursachen;
 - c) Fische und andere Wassertiere, in Aquarien mit weniger als 300 kg Gesamtgewicht;
 - d) Ungiftige Amphibien und Reptilien in Terrarien.
3. Nur mit schriftlicher Bewilligung dürfen angeschafft werden:
 - a) Katzen, sofern sie kastriert sind und dauernd innerhalb der Wohnung gehalten werden;
 - b) Hunde, für Mieter vom Rütihof;
 - c) Führhunde für Sehbehinderte und Diensthunde allgemein.
4. Verboten ist die Haltung von:
 - a) Hunden, ausgenommen Rütihof;
 - b) Wild- und Raubtieren (auch zahmen);
 - c) bissigen Tieren jeder Art;
 - d) Tieren, die durch Lärm- oder Geruchsmissionen störend auf die Umgebung einwirken;
 - e) Tieren, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich erwähnt sind.

B. Bewilligungsverfahren

1. Das Gesuch zur Haltung eines bewilligungspflichtigen Tieres ist der Verwaltung **vor** dessen Anschaf-

fung einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung des Vorstandes vorliegt, darf das Tier nicht gehalten werden.

2. Es wird grundsätzlich nur **ein** bewilligungspflichtiges Tier gestattet.
3. Die Bewilligung gilt nur für dasjenige Tier, für welches sie erteilt wurde. Für den Ersatz eines abgegangenen oder weggegebenen Tieres ist wiederum vor der Anschaffung ein neues Gesuch einzureichen.
4. Alle Bewilligungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass der Halter und seine Familienangehörigen für eine tiergerechte Haltung und Pflege des Tieres Gewähr bieten.
5. Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in der Form eines Vertragszusatzes, der einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet.

C. Ergänzende Bestimmungen für einzelne Tierarten

1. **Hunde**
Die Haltung von Hunden wird nur bewilligt, wenn Gewähr dafür geboten ist, dass ihre Haltung nicht zu Unzukömmlichkeiten führt. Zur «Versäuberung» dürfen sie nur an der Leine an erlaubte Orte (Wald, Hundewiesen) geführt werden.
2. **Katzen**
Katzen werden bewilligt, sofern sie dauernd innerhalb der Wohnung gehalten werden. Voraussetzung für die Bewilligung ist die Kastration des Tieres, worüber der Verwaltung ein ärztliches Zeugnis einzureichen ist. Es dürfen pro Haushalt zwei Hauskatzen gehalten werden. ⁱ
3. **Kleintiere und Vögel**
Kleintiere, die durch Nagen, Kratzen usw. Schäden an der Wohnung verursachen können, müssen in entsprechenden Käfigen gehalten werden. Vögel sind so zu halten, dass die Nachbarschaft durch sie nicht gestört wird. An offenen Fenstern und auf Balkonen sollten Vögel, die sich lautstark bemerkbar machen, nur stundenweise (allenfalls in Absprache mit den Nachbarn) aufgestellt werden. Die Einrichtung von Zuchtbetrieben für Vögel und Kleintiere ist verboten.

4. Aquarien

Für Aquarien mit einem Gesamtgewicht von über 300 kg ist der Verwaltung ein Gesuch mit Angabe des vorgesehenen Standortes einzureichen.

D. Abfallbeseitigung

Abfälle aus der Tierhaltung, wie Exkremente, Futterreste, Sand, Sägemehl usw.; dürfen nicht in die Kanalisation gegeben werden, sondern sie sind in vorschriftsgemässen Plastiksäcken der Kehrichtabfuhr zuzuführen.

E. Versicherung

Jeder Tierhalter ist zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet, welche die durch das Tier allenfalls am Mietobjekt verursachten Schäden ausreichend deckt.
Aquarienbesitzer haben auch eventuelle Wasserschäden am Mietobjekt und am übrigen Gebäude sowie am Eigentum Dritter ausreichend zu versichern.

F. Vorübergehende Tierhaltung

Bei vorübergehender Tierhaltung (Ferientiere) ist die Verwaltung über die Art des Tieres und die Dauer dessen Aufenthaltes zu verständigen. Über Aufenthalte, welche die Dauer von vier Wochen übersteigen, hat der Vorstand zu entscheiden. Die Einschränkungen dieses Reglements gelten sinngemäss auch für die vorübergehende Tierhaltung.

G. Gesetzliche Bestimmungen

Neben den Vorschriften der Genossenschaft über die Tierhaltung sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Eidg. Tierschutzgesetz vom 9.3.78 (insb. § 2–6)
- Kant. Gesetz über den Tierschutz vom 30.11.69 (insb. § 6)
- Kant. Gesetz über das Halten von Hunden vom 14.3.71 (insb. § 8)
- Kant. Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene vom 20.3.67 (insb. § 5)
- Polizeiverordnung der Wohnsitzgemeinde

H. Übergangsbestimmungen

Bewilligungspflichtige Tiere, die ohne Einverständnis des Vorstandes vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen angeschafft worden sind, werden bis zu ihrem Ableben toleriert, sofern sie bisher zu keinen Reklamationen Anlass gegeben haben. Voraussetzung ist ferner, dass die Tiere bis Ende September 1984 bei der Verwaltung angemeldet werden.

I. Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die Bestimmungen eines allfälligen Vertragszusatzes haben den Entzug der erteilten Bewilligung zur Folge. Die Haltung nicht bewilligter Tiere berechtigt den Vorstand nach Verwarnung zur Auflösung des Mietvertrages.

K. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Es wird als integrierender Bestandteil des Mietvertrages erklärt.

Zürich, im Mai 1984

Baugenossenschaft Sonnengarten

i C, Ziff. 2, dritter Satz wurde an der GV vom 20. Mai 2010 bewilligt